

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2235-01	Termin 03.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.06.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Beschaffung einer semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage

Beschlussvorschläge

1. Der Rat der Stadt verzichtet in dieser Angelegenheit gemäß § 1 Abs. 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung auf eine Vorberatung durch Ausschüsse und zieht die Entscheidung über die Beschaffung einer semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in Anwendung des § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung in diesem Einzelfall wieder an sich.
2. Die Stadt beschafft eine semi-stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage mit zwei Kameras zur Überwachung beider Fahrrichtungen zum Einsatz an besonders schutzwürdigen Bereichen (Schulen, Kindertagesstätten, etc.) und schließt mit dem Hersteller/Lieferanten einen Vertrag über die Wartung, Reparatur etc. der Anlage ab.

Die Beschaffung ist mit Kosten in Höhe von ca. 250.000,00 EUR verbunden. Für investive Auszahlungen stehen bei Finanzstelle 460001110100000 – Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, Finanzposition 783100 - Auszahlungen für Erwerb von bewegl. Sachanlagen > 800 Euro, für das Haushaltsjahr 2022 600.000,00 EUR zur Verfügung.

Bereichsleiter/in Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Datum 03.06.2022	Datum 03.06.2022	Datum 07.06.2022	Datum 09.06.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2235-01	Termin 03.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/171046-01, Ratssitzung vom 20.09.2021

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Beschaffungskosten für eine zusätzliche semi-stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage mit zwei Kameras zum Einsatz an schutzwürdigen Bereichen ca. 250.000,00 EUR.

Für investive Auszahlungen stehen bei Finanzstelle 460001110100000 – Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, Finanzposition 783100 - Auszahlungen für Erwerb von bewegl. Sachanlagen > 800 Euro, für das Haushaltsjahr 2022 600.000,00 EUR zur Verfügung.

b) Sonstige

Begründung

I. Ausgangslage:

Zur mobilen bzw. semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachung nutzt die Verwaltung zurzeit zwei mit entsprechender Messtechnik ausgerüstete PKW (sog. „Radarwagen“) sowie drei semi-stationäre Anlagen.

Einer der vorstehend genannten PKW sowie die hierin verbaute Messtechnik sind bereits seit Februar 2002, also seit zwanzig Jahren, im Einsatz. Die Technik ist noch funktionstüchtig, die mit ihr vorgenommenen Messungen werden insbesondere auch weiterhin von der Rechtsprechung anerkannt; gleichwohl kann sie als inzwischen veraltet angesehen werden. Daher hat der Hersteller die Serviceleistungen zur Wartung und Eichung dieser Technik eingestellt; das von der Stadt genutzte Gerät ist noch bis zum 31.12.2022 geeicht und kann insofern auch bis zum Ablauf dieses Eichzeitraums genutzt werden. Allerdings sind im Falle von Defekten auch keine Reparaturen an der Messtechnik mehr möglich; der Hersteller hat auch insofern die Leistungen eingestellt.

Für die Folgezeit ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich, um die mobile und semi-stationäre Geschwindigkeitsüberwachung mit der gleichen Überwachungsintensität beizubehalten bzw. noch zu verbessern, um insgesamt weiter zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit in Oberhausen beizutragen.

II. Beschlussvorschlag zu 1.:

Mit dem Beschlussvorschlag zu 1. wird der Rat der Stadt gebeten,

- gemäß § 1 Abs. 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung auf eine Vorberatung durch Ausschüsse zu verzichten sowie

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2235-01	Termin 03.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- die Entscheidung über die Beschaffung der semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage gemäß § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung („ZustO“) an sich zu ziehen und diese Entscheidung an Stelle des gemäß § 1 Abs. 4 ZustO zuständigen Haupt- und Finanzausschusses zu treffen.

Dieser Vorgehensweise liegt zu Grunde, dass die vorliegende Drucksache zur Herbeiführung der erforderlichen Beschaffungsentscheidung aufgrund vielfältiger anderweitiger Angelegenheiten erst Anfang Juni 2022 gefertigt werden konnte. Hierdurch konnten die einschlägigen Fristen zur Fertigung, Unterzeichnung, Vervielfältigung, Versendung und Bereitstellung von Drucksachen im Ratsinformationssystem ALLRIS in Bezug auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.06.2022 nicht gewahrt werden.

Von einer kurzfristigen (und letztlich verfristeten) Fertigstellung und Übersendung/Bereitstellung der Drucksache für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.06.2022 hat die Verwaltung angesichts des Werts der angestrebten Investition abgesehen. Da jedoch die übernächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst nach der Sommerpause am 19.09.2022 stattfindet, würde bei einer Entscheidung in dieser Sitzung bereits aufgrund des anschließend durchzuführenden Vergabeverfahrens voraussichtlich ein Zeitraum von mehreren Monaten eintreten, in welchem die „alte“ Technik vorübergehend nicht ersetzt werden könnte.

Um dies möglichst zu vermeiden, hat sich die Verwaltung zu der aus dem Beschlussvorschlag ersichtlichen Vorgehensweise entschlossen und bittet den Rat der Stadt, die vorliegende Beschaffungsentscheidung an Stelle des Haupt- und Finanzausschusses zu treffen. Die Verwaltung geht hierbei vom Verständnis des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt für diese Vorgehensweise aus.

III. Beschlussvorschlag zu 2.:

Als Ersatz für den ab dem 31.12.2022 nicht mehr einsetzbaren „Radarwagen“ schlägt die Verwaltung die Beschaffung einer weiteren (insgesamt vierten) semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage mit zwei Kameras zur Überwachung beider Fahrtrichtungen vor (Kosten ca. 250.000,00 EUR).

Im Vergleich zu einer alternativ ebenfalls möglichen Beschaffung eines mit entsprechender Messtechnik auszurüstenden „Radarwagens“ bieten sich die folgenden Vorteile: Vor Schulen, Kindertagesstätten etc. werden zu schnelle Fahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen über eine längere Einsatzzeit erfasst. Einsätze mit einem Fahrzeug mit personeller Besetzung werden in der Regel etwa nach drei Stunden beendet und es entstehen zeitliche Unterbrechungen zu einem Folgeeinsatz. Eine semi-stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage kann von Beginn der Schulzeit ab 07:15 Uhr bis zum Ende der Nutzung von Schulhöfen als Spielplatz in den frühen Abendstunden ohne Unterbrechung eingesetzt werden; Personaleinsatz in der Örtlichkeit ist während des Messbetriebs nicht erforderlich. Darüber hinaus kann an jedem Einsatzort zusätzlich geprüft werden, ob dort wegen ggf. anderer Gefahrenstellen auch eine 24-Stunden-Überwachung zulässig ist.

Kurzfassung

Der Rat der Stadt wird gebeten, an Stelle des Haupt- und Finanzausschusses der Beschaffung einer weiteren semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage als Ersatz für einen veralteten „Radarwagen“ zuzustimmen.